

## §5

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung.

(2) Die tariflichen Stunden- und Monatslöhne sowie Gehälter bleiben unverändert.

(3) Werkstätige Mütter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, erhalten für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Lohn einen Lohnminderungsausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Werkstätigen Müttern, die zum Monatslohn bzw. -gehalt zusätzliche Zahlungen wie monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge u. a. erhalten, ist für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ein entsprechender Durchschnittsbetrag zu gewähren. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bzw. Durchschnittsbetrages erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.\* Wurde in den letzten 3 Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein höherer Durchschnittsverdienst bzw. Durchschnittsbetrag erzielt, so ist dieser der Berechnung für 1972 zugrunde zu legen.

(4) Bei Neueinstellung von werktätigen Müttern kann der Lohnminderungsausgleich auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werkstätigen mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt werden.

(5) Der Lohnminderungsausgleich ist monatlich zu zahlen, gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt entsprechend seiner Zusammensetzung nach den geltenden Rechtsvorschriften der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist bei der Lohnzahlung gesondert auszuweisen.

(6) Als Überstundenarbeit gilt jede über die nach dieser Verordnung festgelegte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Monatslöhnen und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge wie bisher auf der Basis von 130 bzw. 132 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet.

## §6

(1) Der Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche entfällt am Ende des Kalendermonats, in dem nicht mehr 2 bzw. 3 der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder unter 16 Jahre alt sind.

(2) Beim Übergang zur Mehrschichtarbeit wird die 40-Stunden-Arbeitswoche für werktätige Mütter mit 2 zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern unter 16 Jahren von der Woche an wirksam, in der die Mehrschichtarbeit aufgenommen wird. Die Arbeitszeitverkürzung entfällt beim Übergang zur Einschichtarbeit für diese Mütter mit Beendigung der laufenden Arbeitswoche.

## §7

(1) Erhöht sich die Anzahl der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Urlaubsjahres, wird der entsprechende erhöhte Mindesturlaub für das Urlaubsjahr voll gewährt. Vermindert

sich die Anzahl der Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Urlaubsjahres von 3 auf 2 Kinder bzw. von 2 Kindern auf 1 Kind, bleibt der bisherige Anspruch auf erhöhten Mindesturlaub noch für das laufende Urlaubsjahr bestehen.

(2) Wird nur während eines Teils des Urlaubsjahres im Mehrschichtsystem gearbeitet, ist der erhöhte Mindesturlaub anteilig zu gewähren.

## §8

(1) Die Leiter der Betriebe haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der zuständigen Gewerkschaftsorgane und unter Einbeziehung aller Werkstätigen die Voraussetzungen zu schaffen, daß die kontinuierliche Planerfüllung unter den Bedingungen der Arbeitszeitverkürzung und der Erhöhung des Mindesturlaubs gesichert wird.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben die politische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu unterstützen und zu kontrollieren.

## §9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe  
und die Verlängerung des Wochenurlaubs**

**vom 10. Mai 1972**

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

\* Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. Nr. 118 S. 836)